



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	22.04.2024

Protokoll der öffentlichen 4. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 15.04.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 16 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer/innen und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 3. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 18.03.2024

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 3. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 18.03.2024

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 36 / 2024

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Antrag auf Vorbescheid: Abbruch eines bestehenden Einfamilienhauses und Neubau von zwei Einfamilienhäusern

- Bauort: Schmiedgasse 3, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 309, Gemarkung Grafendorf, Innenbereich nach § 34 BauGB

Bei diesem Punkt ist GR Kellner wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0
(GR Kellner persönlich beteiligt)

Beschlussbuchnummer 37 / 2024

4. Bebauungsplan Nr. 115 „Iglisdorf West“ und 25. Flächennutzungsplanänderung: Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Planbilligung und Beschluss zur Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 11.12.2023 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Es erfolgten eine Unterrichtung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 19.01.2024 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Zwei der eingegangenen Stellungnahmen sind sehr kritisch und stellen das konkrete Bauleitplanverfahren grundsätzlich in Frage. Das Landratsamt Freising, Bauamt, sieht keine städtebauliche Rechtfertigung für das Verfahren. Es äußert die Vermutung, dass es sich um eine bloße „Gefälligkeitsplanung“ handeln könnte. Weder die Fläche noch der inhaltliche Umfang der Planung (zwei Wohnhäuser, Festsetzungsfläche des Bebauungsplans von nur 1.680 m²) würden die städtebauliche Erforderlichkeit des Bauleitplanverfahrens begründen. Die Regierung von Oberbayern, Raumordnungsbehörde, äußerte sich ebenfalls kritisch. Aus landesplanerischer Sicht empfiehlt die Regierung, von der Planung Abstand zu nehmen und die weitere Siedlungsentwicklung auf die bereits bestehenden Wohnbauflächenpotenziale zu lenken. Die beiden aufgeführten kritischen Stellungnahmen dürften kaum zu überwinden sein. Es ist wahrscheinlich, dass die Flächennutzungsplanänderung keine Genehmigung vom Landratsamt erhalten wird. Das Planungsbüro Längst, Kumhausen, hat mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge für die Stellungnahmen und die sich ergebenden Änderungen der Planentwürfe erarbeitet. Diese Unterlagen hat der Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Im anstehenden Verfahrensschritt geht es um die Planbilligung für die Einleitung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussbuchnummern 38 bis 56 / 2024 siehe Anlage 1 (Abwägungsbeschlüsse)

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Iglisdorf West“ und der parallelen 25. Flächennutzungsplanänderung inklusive der Begründungen sowie des Umweltberichts in der vorgelegten Fassung vom 15.04.2024 und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die formale Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ergebnis: 13 : 3

Beschlussbuchnummer 57 / 2024

(Gegenstimmen: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Brunner, GR Fichtner)

5. Bebauungsplan Nr. 118 „Nördlich Lehnbachfeld“ und 28. Flächennutzungsplanänderung: Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Planbilligung und Beschluss zur Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 22.01.2024 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Es erfolgten eine Unterrichtung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 29.02.2024 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Die Abwägungsvorschläge wurden vom beauftragten Planer Bernd Kieferl, Rudelzhausen/Tegernbach, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und dem Büro Freiraum, Freising, erstellt. Der Gemeinderat hat die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Neben der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen ferner die Planentwürfe inklusive der Begründungs- bzw. Erläuterungsdokumente in der aktuellen Fassung für die Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebilligt werden. Die aktuellen Planentwürfe wurden vom beauftragten Planer Bernd Kieferl erstellt. Der Gemeinderat hat die Unterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Beschlussbuchnummern 58 bis 65 / 2024 siehe Anlage 2 (Abwägungsbeschlüsse)

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 118 „Nördlich Lehnbachfeld“ und der parallelen 28. Flächennutzungsplanänderung inklusive der Begründungen sowie des Umweltberichts in der vorgelegten Fassung vom 15.04.2024 und beauftragt die Gemeindeverwaltung, die formale Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 66 / 2024

6. Beteiligungsverfahren des Regionalen Planungsverbands München: Gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf des Steuerungskonzeptes „Windenergie“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat am 19.09.2023 die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Das Fortschreibungsverfahren soll bis Ende 2025 abgeschlossen werden. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern gibt in Ziel 6.2.2 vor, dass in jedem Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Dies sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche. Nach § 3 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird der Freistaat Bayern darüber hinaus verpflichtet, bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Mit folgenden Instrumenten kann die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen von der Region gesteuert werden:

- Vorranggebiete Windenergie: Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Nutzungen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Hier sind Windenergieanlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.
- Vorbehaltsgebiete Windenergie: Hier ist bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.
- Ausschlussgebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen.

Bei der Suche bzw. Ausweisung dieser regionalplanerischen Gebiete geht der RPV nach diversen faktischen und rechtlichen Kriterien vor (z. B. Siedlungswesen, Natur und Landschaft, Wasser, Forst, Luftverkehr, Militär, Windpotential). Das Ergebnis ist eine Suchraumkulisse zur Ermittlung der Suchfläche für Vorranggebiete der Windenergie. In Bezug auf das Gemeindegebiet Rudelzhausen haben sich Suchflächen ergeben, die teilweise die von der Gemeinde ausgewiesenen Konzentrationszonen Windkraft abdecken, teilweise darüber hinausgehen und teilweise diese nicht abdecken. Bedeutsam ist auch, dass das Vorranggebiet im Hemmersdorfer Forst aufgrund der Höhenbeschränkung durch die MVA Manching (Radaranlage) von unter 267 m für Windkraftanlagen nicht ausgewiesen werden kann und gestrichen werden soll. In diesem Gebiet liegt auch eine von der Gemeinde ausgewiesene Konzentrationszone. Der Gemeinderat hat in der Woche vor der Sitzung die Karte des RPV per E-Mail erhalten.

Zum Verhältnis der Regionalplanung zur kommunalen Planung führt der RPV Folgendes aus:

Insgesamt gibt es durch das Wind-an-Land-Gesetz neue gesetzliche Grundlagen zur Steuerung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Eine stufenweise Umsetzung und Übergangsregelungen sichern bestehende Planungen ab. Die Regionalen Planungsverbände sind bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden (§ 249 Abs. 5 BauGB). D.h. die RPVs können nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ihr Steuerungskonzept grundsätzlich unabhängig von den vorliegenden kommunalen Planungen aufstellen. Kommunale Planungen sind, wie andere Belange auch, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Bestehende Sondergebiete und Konzentrationsflächen Windenergie bleiben grundsätzlich wirksam. Hier sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig (§ 2 Abs. 1 WindBG i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt jedoch (§ 249 Abs. 1 BauGB). Gemeinden können grundsätzlich weitere Flächen ausweisen; es gibt keinen generellen Ausschluss außerhalb der Vorrangflächen des Regionalplans. Bestehende Sondergebiete oder Konzentrationsflächen Windenergie können durch Ausschlussgebiete im Regionalplan überlagert werden. Dann sind die Darstellungen von der Kommune (nachträglich) an den Regionalplan anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Der Gemeinderat muss über eine Stellungnahme der Gemeinde Rudelzhausen zu dem geplanten Steuerungskonzept des RPV München entscheiden.

Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die Suchflächenkulisse FS 286 im Grafendorfer Forst mit dem dortigen Wasserschutzgebiet überschneidet. Er sagt, dass es gut wäre, wenn sich die Fachstellen untereinander besser abstimmen würden.

GR Forster sagt, dass die Suchflächenkulisse FS 272 einen Modellflugplatz negativ tangiert. Sofern der Plan in der vorgestellten Form kommt, wären die Betroffenen zu einer Klage bereit. Auf Nachfrage von GR Forster sagt der Erste Bürgermeister, dass der gemeindliche Teil-Flächennutzungsplan – und nicht der Regionalplan – zur Windkraft nach wie vor rechtsverbindlich und maßgeblich sei. Die Gemeinde könnte in den Vorranggebieten weitere Konzentrationszonen für die Windkraft ausweisen. Dazu bestehe aber keine Pflicht. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass er nicht wisse, wie aktuell die Fachdaten und Karten, die für das Steuerungskonzept des RPV verwendet wurden, sind. Auf Nachfrage von GR Kreitmair sagt der Erste Bürgermeister, dass das Thema Radaranlagen nun vermutlich als wichtiger erachtet werde als noch vor ein paar Jahren.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen nimmt zum Vorabentwurf des Steuerungskonzepts „Windenergie“ des Regionalen Planungsverbands wie folgt Stellung:

- Die von der Gemeinde mit einem sachlichen Teilflächennutzungsplan bereits rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszonen Windkraft sollen bestehen bleiben und ihre Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet nicht verlieren.
- Die Radaranlage in Manching besteht seit Langem. Sie bestand auch schon zum Zeitpunkt, als die Gemeinde Rudelzhausen die Konzentrationszonen Windkraft ausgewiesen und die staatlichen Behörden Stellungnahmen zu dieser Ausweisung abgegeben haben. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Vorranggebiet im Hemmersdorfer Forst, das auch eine gemeindliche Konzentrationszone Windkraft umfasst, aufgrund der Radaranlage und einer damit einhergehenden Höhenbeschränkung wegfallen soll.

Ergebnis: 14 : 2

(Gegenstimmen: GR Forster, Kreitmair)

Beschlussbuchnummer 67 / 2024

7. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts: Festlegung eines Höchstbetrags für den Ersatz nachgewiesener Betreuungskosten zur Wahrnehmung des gemeindlichen Ehrenamts

§ 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 14.05.2020 regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder. Demnach erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung von 30,00 EUR pro Sitzungsteilnahme. Außerdem, d. h. neben der Teilnahmeentschädigung, haben sie gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung Anspruch auf Ersatzleistungen: Arbeitnehmer können den durch die Sitzungs- bzw. Veranstaltungsteilnahme entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausschlag geltend machen. Gemeinderatsmitglieder, die selbstständig sind oder denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch das Ehrenamt ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können eine Pauschalersatzleistung von 25,00 EUR je voller Stunde geltend machen. Im Gegensatz zur Entschädigung werden die Ersatzleistungen nur auf Antrag gewährt. Die Ersatzleistungen können nicht kumuliert geltend gemacht werden, d. h. eine Person kann z. B. nicht

gleichzeitig den Verdienstausschlag als Arbeitnehmer und die Ersatzleistung für einen Selbstständigen erhalten.

Die Entschädigungs- und Ersatzleistungsregelungen finden ihre Grundlage in Art. 20a Abs. 1 und 2 GO. Art. 20a Abs. 2 GO, der die Ersatzleistungen regelt, wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 um eine Nr. 4 ergänzt. Diese legt eine neue, weitere Ersatzleistung fest und besagt im Wortlaut:

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 [Ersatzleistung für Nachteile im beruflichen oder häuslichen Bereich] zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die neue gesetzliche Vorschrift soll die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Gemeinderat erleichtern. Sie räumt daher dem Gemeinderat die Möglichkeit ein, in seiner Entschädigungssatzung Personen, die keinen Verdienstausschlag als Arbeitnehmer oder Selbstständige geltend machen können, Kosten, die zur Betreuung des genannten Personenkreises wegen der notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen entstanden sind, bis zu einem satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag zu ersetzen (*Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke: Kommunalrecht in Bayern, Online-Kommentar, 10.20a Art. 20a GO, Rn. 23*); eine Pauschalierung ist hier nicht zulässig (siehe auch Gesetzesbegründung, *LT-Drs. 18/28527, S. 63 f.*).

Die Gemeinde Rudelzhausen muss nun in ihrer Hauptsatzung den Höchstbetrag für den Ersatz nachgewiesener Betreuungskosten festsetzen. Viele Vergleichswerte mit anderen Kommunen gibt es noch nicht, da die Neuregelung offenbar von vielen Gemeinden bisher noch nicht satzungsmäßig umgesetzt worden ist. Die Stadt Moosburg hat den Höchstbetrag für den Betreuungskostenersatz auf 12,00 EUR pro angefangene Stunde der Teilnahme festgesetzt.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, den Höchstbetrag in der Hauptsatzung der Gemeinde Rudelzhausen auf 10,00 EUR je volle Stunde der Teilnahme festzusetzen. Die Ersatzleistung sollte – wie die bereits geregelten Ersatzleistungen – nur auf Antrag gewährt werden. Die Festlegung der Ersatzleistung je volle (anstatt je angefangene) Stunde entspricht den bisherigen Festsetzungen in § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung.

Der Gemeinderat muss über die Änderung der Hauptsatzung bzw. die Festlegung des Höchstbetrags für den Betreuungskostenersatz entscheiden. Die Änderung würde rückwirkend zum 01.01.2024 greifen. Dem Gemeinderat wurde der Änderungsentwurf der Satzung in der Woche vor der Sitzung per E-Mail zugesandt.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts mit der Festlegung des Höchstbetrags für den Betreuungskostenersatz von 10,00 EUR je volle Stunde der Teilnahme. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 68 / 2024

8. Feststellung der gemeindlichen Jahresrechnung 2023 und Beschluss über die Entlastung

Am 12.03.2024 erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Haushaltsjahr 2023. Der Ausschussvorsitzende, GR Walter, berichtet über das Ergebnis der Prüfung. Gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO ist es erforderlich, dass der Gemeinderat alsbald nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung feststellt und über die Entlastung beschließt. Von der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung sind der Erste Bürgermeister sowie GR Anita Fichtner nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

GR Walter führt zur örtlichen Rechnungsprüfung für 2023 sinngemäß Folgendes aus:

An der örtlichen Rechnungsprüfung am 12.03.2024 waren beteiligt: GR Walter, Forster, Scheer und Roßmann. GR Kellner und Linseisen fehlten entschuldigt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die Beschlüsse wurden eingehalten. Es ist keine Kreditaufnahme erfolgt. Die Gemeindesteuern sowie die Gebühren (mit Ausnahme der Friedhofsgebühren, die überwiesen werden) werden EDV-automatisch eingezogen. Niederschlagungen oder Erlässe von Forderungen gab es nicht. Für die Stundungen lag der Zinssatz bei 3,62 % (Basiszinssatz + 2-%-Punkte) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung. Bei der Führung der Kassenanordnungen haben sich wesentliche Verbesserungen im Vergleich zum Vorjahr gezeigt.

GR Walter trägt folgende Kritikpunkte bzw. Fragen vor:

- Warum ist die Gemeinde Mitglied beim Bienenzucht- und Obstbaumverein und bei anderen Vereinen? Der Erste Bürgermeister verweist auf die Historie. Die Gemeinde sei schon sehr lange Mitglied in den Vereinen. Die Mitgliedsbeiträge seien minimal.
- Warum ist die Gemeinde Mitglied beim Landschaftspflegeverband? Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es Maßnahmen gab, bei denen die Gemeinde die Beratungsleistungen des Verbands in Anspruch genommen hat. Außerdem gebe es immer wieder wertvolle Hinweise und Beratungsmöglichkeiten.
- Warum bezahlt die Gemeinde die Kundendienstleistungen für die Kirchturmuhren? Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Gemeinde für den Unterhalt der öffentlichen Uhren zuständig sei. Die Gemeinde zahle aber nicht für das Läuten der Kirchturmuhren.
- Warum trägt die Gemeinde einige Erbpachtzahlungen? Der Erste Bürgermeister antwortet, dass dies im Einzelfall überprüft werden müsse. Erbpachtzinsen fallen z. B. für die Flächen des Freibads oder für Spielplätze auf kirchlichem Grund an.
- Der Stromverbrauch in der Grundschule Rudelzhausen ist deutlich gestiegen (24.886 kWh zum 28.10.2021 vs. 32.219 kWh zum 31.12.2022). Der Erste Bürgermeister sichert zu, dies zu überprüfen und bei der Schule nachzufragen. GR Fichtner vermutet, dass eventuell das Homeschooling während der Corona-Krise eine Rolle für einen möglicherweise vorübergehend niedrigeren Stromverbrauch gespielt haben könnte.

- Die Anzahl der Kopien, insbesondere der Farbkopien, an der Grundschule Rudelzhausen ist sehr hoch. Es ergebe sich eine Zahl von fast 1.000 Kopien pro Tag. Der Erste Bürgermeister sichert zu, diesbezüglich beim Rektorat der Schule nachzufragen.

GR Roßmann fordert, dass die Beanstandungen schriftlich beantwortet werden. Der Erste Bürgermeister sichert dies zu.

Die Jahresrechnung 2023 stellt sich wie folgt dar:

Feststellung des Sollergebnisses

Einnahmeseite	Verwaltungshaushalt	Währung	Vermögenshaushalt	Währung	Gesamthaushalt	Währung
Summe Soll-Einnahmen	7.421.336,17	EUR	2.329.347,67	EUR	9.750.683,84	EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste				EUR		EUR
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste			-	EUR	-	EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 4.122,58	EUR	-	EUR	- 4.122,58	EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	7.417.213,59	EUR	2.329.347,67	EUR	9.746.561,26	EUR
Ausgabenseite	1		2		2	
Summe Soll-Ausgaben	7.419.494,59	EUR	2.329.347,67	EUR	9.748.842,26	EUR
+ neue Haushaltsausgabereste		EUR		EUR		EUR
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	EUR	-	EUR	-	EUR
- Abgang alter Kassenausgabereste	- 2.281,00	EUR	-	EUR	- 2.281,00	EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgabe	7.417.213,59	EUR	2.329.347,67	EUR	9.746.561,26	EUR
Etwaiger Unterschied						
bereinigte Soll-Einnahmen	7.417.213,59	EUR	2.329.347,67	EUR	9.746.561,26	EUR
- bereinigte Soll-Ausgaben	- 7.417.213,59	EUR	- 2.329.347,67	EUR	- 9.746.561,26	EUR
Fehlbetrag	0,00	EUR	0,00	EUR	0,00	EUR
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt			1.293.815,21	EUR		
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik):				EUR		

Feststellung des Ist-Egebnisses

Ist-Einnahmen	7.436.819,62	EUR	2.399.347,67	EUR	9.836.167,29	EUR
- Ist-Ausgaben	- 7.536.569,22	EUR	- 2.399.947,09	EUR	- 9.936.516,31	EUR
Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag	-99.749,60	EUR	-599,42	EUR	-100.349,02	EUR

Beschluss 1:

Die Jahresrechnung für das Jahr 2023 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit den vorgenannten Zahlen festgestellt.

Ergebnis: 16 : 0

Beschlussbuchnummer 69 / 2024

Beschluss 2:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO wird für die Jahresrechnung 2023 aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung Entlastung erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 70 / 2024

(Erster Bürgermeister Krumbucher und GR Fichtner persönlich beteiligt)

9. Mitteilungen des Bürgermeisters

9.1 Schmierereien auf dem Spielplatz Enzelhausen

Auf dem Spielplatz Enzelhausen ist es vor Kurzem zu Schmierereien mit Spraydosen gekommen. Auch Hakenkreuze wurden auf die Spielgeräte geschmiert. Die Polizei wurde eingeschaltet. Allerdings besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Täter ermittelt werden. Die Schmierereien waren nur ca. ein bis zwei Tage sichtbar, da sie von Freiwilligen aus Enzelhausen beseitigt wurden.

9.2 Pumpstation in der Ringstraße

Durch Betonbrocken und Verunreinigungen, u. a. durch Feuchttücher, kam es zu schwerwiegenden Verstopfungen am Abschlagswerk Tegernbach, Ringstraße, und zur Beschädigung des Pumpenlaufrads in Tegernbach an der alten Kläranlage. Der Erste Bürgermeister hat in diesem Zuge die dringend notwendigen Arbeiten auf Basis zweier Angebote der Sedlmeier Umwelttechnik GmbH in Auftrag gegeben:

- Erneuerung des Pumpenlaufrads, Pumpstation Tegernbach, alte Kläranlage, inklusive Montage für einen Gesamtbetrag von 2.435,58 EUR
- Umbau und Änderung der Rohrleitung in der Pumpstation Tegernbach, Ringstraße, aufgrund von Verstopfungen im Rohrsystem, Gesamtbetrag inklusive Arbeitszeit 2.881,59 EUR

9.3 Spielgeräte und Ausstattung für das Freibad Tegernbach

Für das Freibad Tegernbach wurden zwei Spielgeräte und ein Hochdruckreiniger beschafft. Am 04.05.2024 wird der SC Tegernbach einen Flohmarkt auf dem Parkplatz vor dem Freibad veranstalten. Die Erlöse sollen für die Finanzierung der Spielgeräte verwendet werden. Den Rest der Finanzierungslücke trägt dann die Gemeinde.

9.4 FFW Enzelhausen – Übertragung der Fußball-Europameisterschaft

Die FFW Enzelhausen will die Fußball-Europameisterschaft 2024 in der Halle des Bauhofs in Rudelzhausen mit Public Viewing und gaststättenrechtlicher Erlaubnis übertragen.

9.5 Fördermittel für die digitale Infrastruktur an der Grundschule Rudelzhausen

Die Gemeinde Rudelzhausen hat für die digitale Infrastruktur an der Grundschule Rudelzhausen staatliche Fördermittel von ca. 56.000 EUR erhalten. Die Investitionsausgaben lagen bei ca. 70.000 EUR.

9.6 Aktion Saubere Landschaft

Die diesjährige Aktion Saubere Landschaft am 23.03.2024 war wieder sehr erfolgreich. Ca. 80 Teilnehmende waren zu verzeichnen. Die Kubikmeter-Zahl an gesammeltem Müll ist noch nicht bekannt. Der Erste Bürgermeister dankt den Teilnehmenden und den Umweltreferenten für die Koordination der Maßnahme.

10. Fragen und Anträge

10.1 GR Neumeier – Versicherung der Maibäume

GR Neumeier fragt, ob die Maibäume wieder über die Gemeinde versichert sind. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass die Maibäume, die auf gemeindlichem Grund stehen, über die Gemeinde versichert sind. Die Maibäume, die sich auf privatem Grund befinden, sind nicht über die Gemeinde versichert. Die Gemeinde übernimmt aber die entsprechenden Versicherungskosten der privaten Aufsteller auf Antrag als freiwillige Leistung.

10.2 GR Senger – Absturzsicherung in der Beersiedlung

Auf Nachfrage von GR Senger sagt der Erste Bürgermeister, dass die Absturzsicherung für die Beersiedlung bereits geliefert wurde, aber noch vor Ort installiert werden muss.

10.3 GR Kellner – Jugendvereinsförderung

Auf Nachfrage von GR Kellner teilt der Erste Bürgermeister mit, dass die gemeindliche Jugendvereinsförderung nicht an die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren gezahlt wird. Denn die Gemeinde ist bereits die Aufwandsträgerin für die Feuerwehren. An die sonstigen örtlichen Vereine, die einen Antrag gestellt haben, wurde die diesjährige Jugendvereinsförderung schon ausgezahlt.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer